



Landkreis  
Oder-Spree

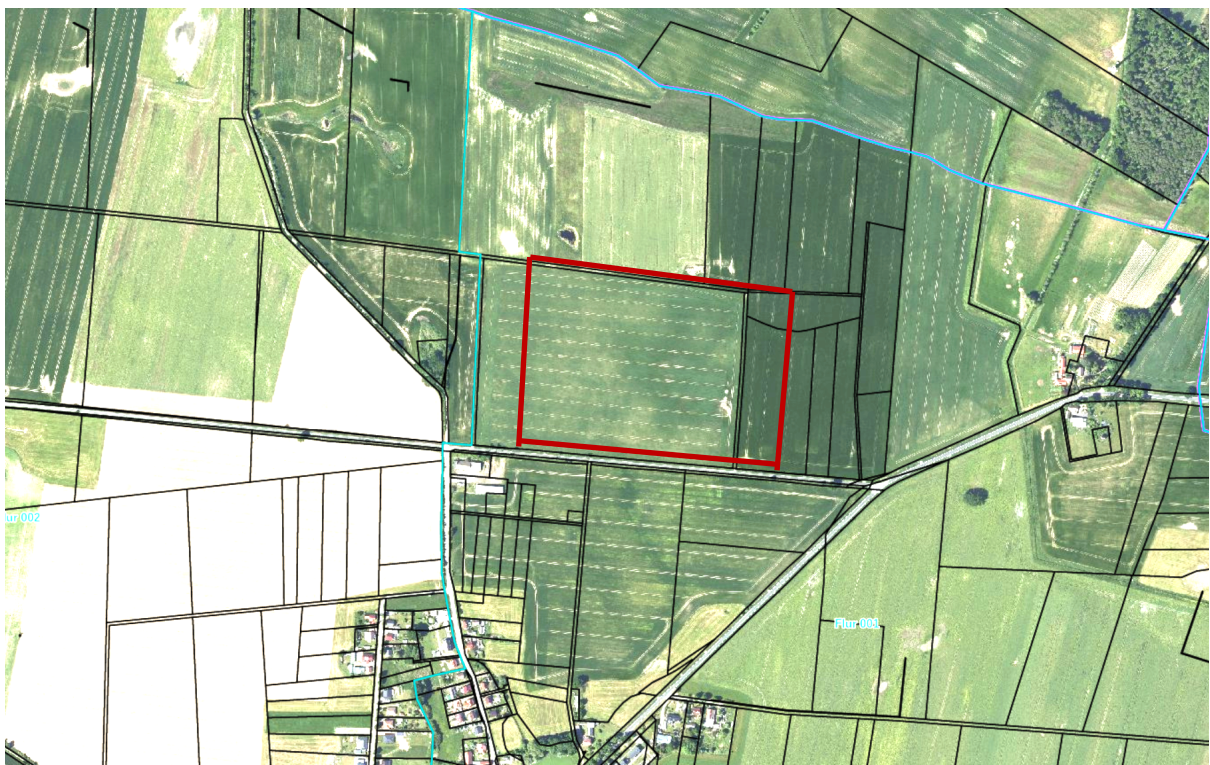
Gemeinde Tauche  
Ortsteil Tauche

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Agri Solarpark Tauche“

Begründung

Vorentwurf

Bearbeitungsstand: 1. Februar 2026



## Impressum

<b>Plangeber</b>	Gemeinde Tauche Vertreten durch den Bürgermeister Karsten Radlow Beeskower Chaussee 70 15848 Tauche
<b>Planvorhaben</b>	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri Solarpark Tauche“
<b>Bearbeitungsstand</b>	Entwurf Stand 1. Februar 2026
<b>Vorhabenträger</b>	Solverde Bürgerkraftwerke Energiegenossenschaft eG Burgsdorfstraße 8 13353 Berlin
<b>Planverfasser</b>	Planungsbüro Reinhard D. Schulz Landstraße 15 OT Bückchen 15913 Märkische Heide
<b>Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag</b>	Landschaftsplaner Thomas Briesenick Gräbendorfer Straße 13, OT Gussow 15754 Heidensee

# Inhaltsverzeichnis

## 1. EINFÜHRUNG

- 1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets
- 1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung
- 1.3 Plan- und Kartengrundlage

## 2. AUSGANGSSITUATION

- 2.1 Stadträumliche Einbindung
- 2.2 Bebauung und Nutzung
- 2.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung
- 2.4 Gemeinbedarfseinrichtungen
- 2.5 Brandschutz
- 2.6 Altlasten
- 2.7 Kampfmittel
- 2.8 Natur, Landschaft, Umwelt
- 2.9 Denkmalschutz
- 2.10 Eigentumsverhältnisse

## 3. PLANUNGSBINDUNGEN

- 3.1 Landesplanung
- 3.2 Regionalplanung
- 3.3 Flächennutzungsplan
- 3.4 Sonstige städtebauliche Planungen (Bodendenkmale)

## 4. PLANUNGSKONZEPT

- 4.1 Ziele und Zwecke der Planung
- 4.2 Verkehrskonzept und Erschließung
- 4.3 Ver- und Entsorgungskonzept
- 4.4 Niederschlagsversickerung
- 4.5 Wassergefährdende Stoffe – Grundwasser
- 4.6 Hoch- und Trinkwasserschutz
- 4.7 Versiegelung von Flächen
- 4.8 Brandschutz und Löschwasserversorgung
- 4.9 Altlasten
- 4.10 Blendwirkung
- 4.11 Schallimmission
- 4.12 Kurzdarstellung von Planungsalternativen
- 4.13 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und städtebaulichen Satzungen

## 5. PLANINHALT Textliche Festsetzungen mit Begründung

- 5.1 Zulässige Vorhaben gemäß Durchführungsvertrag
- 5.2 Arten der baulichen Nutzung
- 5.3 Maß der baulichen Nutzung
- 5.4 Befestigung von Wegen und Zufahrten
- 5.5 Oberflächenentwässerung (Regen)
- 5.6 Einfriedungen und Sicherheit
- 5.7 Grünordnerische Festsetzungen
- 5.8 Durchlässe für den Verkehr

### Hinweise

- 5.9 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen
- 5.10 Artenschutz
- 5.11 Gemeinbedarfsflächen
- 5.12 Ver- und Entsorgungsanlagen
- 5.13 Verkehrsflächen, Geh- Fahr und Leitungsrechte
- 5.14 Brandschutz
- 5.15 Nachrichtliche Übernahmen
- 5.16 Flurbereinigungsverfahren
- 5.17 Kampfmittelfreiheit
- 5.18 Bodendenkmalschutz

## **6. UMWELT**

- 6.1 Einleitung
- 6.2 Bodenschutz
- 6.3 Natürliche Standorteigenschaften
- 6.4 Fläche & Boden
- 6.5 Lebensraum, Tiere und Pflanzen
- 6.6 Biologische Vielfalt
- 6.7 Wasser
- 6.8 Landschaft
- 6.9 Klima und Luft
- 6.10 Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt
- 6.11 Kultur und Sachgüter
- 6.12 Wechselwirkungen
- 6.13 Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen
- 6.14 Habitatschutz
- 6.15 Artenschutz
- 6.16 Empfohlene Pflanzliste
- 6.17 Flächenbilanz

## **7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

- 7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen
- 7.2 Gemeinbedarfseinrichtungen
- 7.3 Verkehr
- 7.4 Ver- und Entsorgung
- 7.5 Natur, Landschaft, Umwelt
- 7.6 Kosten und Finanzierung

## **8. VERFAHREN**

## **9. RECHTSGRUNDLAGEN**

### **Anlage: Planzeichnung**

## 1. EINFÜHRUNG

### 1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich auf einer Landwirtschaftlichen Nutzfläche nördlich des Ortsrandes von Tauche. Nördlich des Plangebiet befindet sich in ca. 300 m Abstand zur Gemarkungsgrenze Buckow ein Windeignungsgebiet. Der Abstand zum nächstliegenden Windrad beträgt ca. 600 m. Östlich befindet sich an der Beeskower Chaussee in ca. 500 m Abstand ein Gebäude-Ensemble mit dem Namen: „Weinhof Tauche“ Die Südgrenze des Plangebietes verläuft parallel zur Landesstraße 422. Gegenüber der Süd-West-Ecke liegt ein leerstehendes Landwirtschaftsgebäude. Der Ortsteil Tauche liegt südlich des Plangebietes. Das nächstliegende Wohnhaus ist ca. 300 m entfernt. Der Ortskern ist etwa 1.000 m entfernt. Insgesamt ist das Plangebiet von offener Feldlandschaft umgeben.

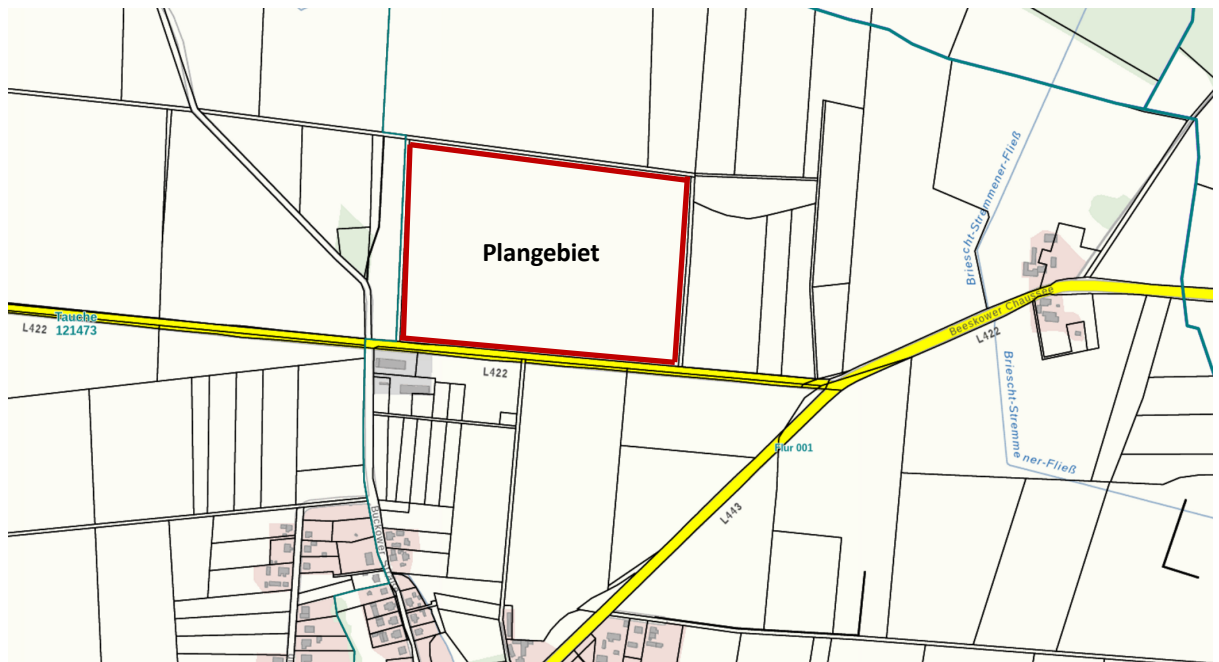
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 116.410 m<sup>2</sup> und folgendes Flurstück:

Gemarkung: Tauche

Flur: 1

Flurstück: 497

Das Plangebiet umfasst das gesamte Flurstück 497. Das Flurstück ist nach Westen, Norden und Osten von > 6,0 m breiten Wegflurstücken umrahmt.



Plangebiet und nahes Umfeld zum Ort

## 1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Element der Klimaschutzpolitik, um das politisch gewünschte Klimaschutzziel „Klimaneutralität bis spätestens 2045“ zu erreichen<sup>1</sup>. Dafür soll künftig mehr Strom aus Erneuerbaren erzeugt werden. Er soll zukünftig nicht nur die bisherige Versorgung der traditionellen Verbraucher sicherstellen, sondern dann auch via Sektorkopplung durch Elektrifizierung zur Versorgung eines klimaneutralen Verkehrs, einer klimaneutralen Gebäudewärmeversorgung und der neu entstehenden Wasserstoffwirtschaft zu 100 Prozent beitragen.

Aus Sicht des Klimaschutzes ist es erforderlich, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien bis spätestens Ende der Vierziger Jahre dieses Jahrhunderts soweit gediehen sein wird, das nicht nur 100 Prozent des Strombedarfs, sondern auch 100 Prozent des Energiebedarfs in Brandenburg klimaneutral bereitgestellt werden kann.

Die von der Landesregierung Brandenburgs vorgelegte Energiestrategie 2040 untermauert das Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung unter anderem mit Zielen zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz.

Neben der Windkraft ist der Ausbau der Photovoltaik (PV) essenziell für eine kohlendioxidfreie Stromerzeugung. Bis 2030 sollen PV-Anlagen mit Erzeugungsleistung von 18 Gigawatt und bis 2040 mit einer Leistung von 33 Gigawatt installiert werden (im Jahr 2021 waren es rund 4,5 Gigawatt). Dabei soll ein besonderer Fokus auf Dachanlagen und Parkplätze liegen. PV-Freiflächenanlagen (FFA) in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) sowie FFA auf wieder vernässten Moorflächen (Moor-PV) sollen als zusätzliches Standbein für landwirtschaftliche Betriebe Berücksichtigung finden<sup>1</sup>.

Ziel dieser Planung ist die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Ackerfläche. Das Landschaftsbild ist durch den ca. 500 m entfernten Windpark optisch vorbelastet. Zur Umsetzung des Planungsziels ist die Ausweisung eines „sonstigen Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (eingezäunt) und den dazugehörigen baulichen Anlagen erforderlich. Die Nebenanlagen dienen der Wandlung des erzeugten Stromes der Überwachung-, den Einspeise- und Instandhaltungszwecken, Pufferspeichern sowie Container mit Großrechnern.

Das Plangebiet umfasst einen Geltungsbereich von ca. 11,6 ha. Für die Aufstellung von Solarmodulen soll innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche von ca. 9,3 ha mit den dazugehörigen Anlagenbestandteilen genutzt werden. Hinzu kommen deren Randbegrünung sowie Fahrstreifen.

Die Voraussetzung der Vergütung sind lt. § 48 Abs. 1 Nr. 3c) und cc) bzw. Nr. 5c) EEG 2023<sup>2</sup> gegeben.

Da es sich um eine Planung mit einem konkreten Vorhabensbezug handelt, wird der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs.1 BauGB<sup>3</sup> durchgeführt.

In einem Durchführungsvertrag nach § 12 BauBG verpflichtet sich der Vorhabensträger Solverde Bürgerkraftwerke Energiegenossenschaft eG zu einer Realisierung des Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg: Energiestrategie 2040, Potsdam, 09/ 2022

<sup>2</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21.07.2014, i.d.g.F., GVBl. I 2024 Nr. 151

<sup>3</sup> Baugesetzbuch – BauGB vom 23.06.1960, i.d.g.F., BGBl. I 2023 Nr. 39  
Planungsbüro Reinhard D. Schulz Dipl.-Ing. Architekt

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne zu erstellen, sobald und soweit es für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist.

Photovoltaikanlagen sind baurechtlich privilegiert, wenn sie z.B. auf einer Fläche längs von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes gebaut werden. Daneben wurde noch ein weiterer Privilegierungstatbestand für sogenannte Agri-PV-Anlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB geschaffen. Grundsätzlich bleibt es für den überwiegenden Teil der potenziellen Flächen zunächst bei dem Erfordernis eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Eingriffe in die Natur und Landschaft sind nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz mit dem Bau und der Nutzung gegeben. Der Bereich wird daher strukturell und nutzungsseitig neu definiert. Die baurechtliche Zulässigkeit der oben beschriebenen Planungsabsicht bedarf einer kommunalen Bauleitplanung.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein „Sonstiges Sondergebiet – Photovoltaik“ nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO<sup>4</sup> geschaffen. Mit dem Planverfahren soll auch der Nachweis erbracht werden, dass mit der beabsichtigten Entwicklung des Gebietes den Anforderungen des § 1 Abs. 5 und § 1a BauGB umfassend Rechnung getragen werden.

Geeignete Festsetzungen sollen Art und Maß der künftigen baulichen Nutzung verbindlich regeln und eine dem Umfeld angepasste geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten.

Die Planung wird als zweistufiges Verfahren gemäß den §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB kommt nicht in Betracht. Der § 13 Abs. 1 BauGB lässt ein vereinfachtes Verfahren der Bauleitplanung in drei unterschiedlichen Fallgestaltungen zu:

- die Ergänzung oder Änderung eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Aufstellung eines Bebauungsplanes in einem Gebiet nach § 34 BauGB, wenn der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird oder wenn
- der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a oder Abs. 2b BauGB enthält.

Bei dem vorliegenden Planentwurf trifft keine der drei genannten Fallgestaltungen zu. Der Geltungsbereich des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Für die gegenständliche Planung ist deshalb das Regelverfahren ohne Anwendung der §§ 13 und 13a BauGB durchzuführen.

Die beiliegenden Umwelt- und Artenschutzbeiträge sind Bestandteil der Planung

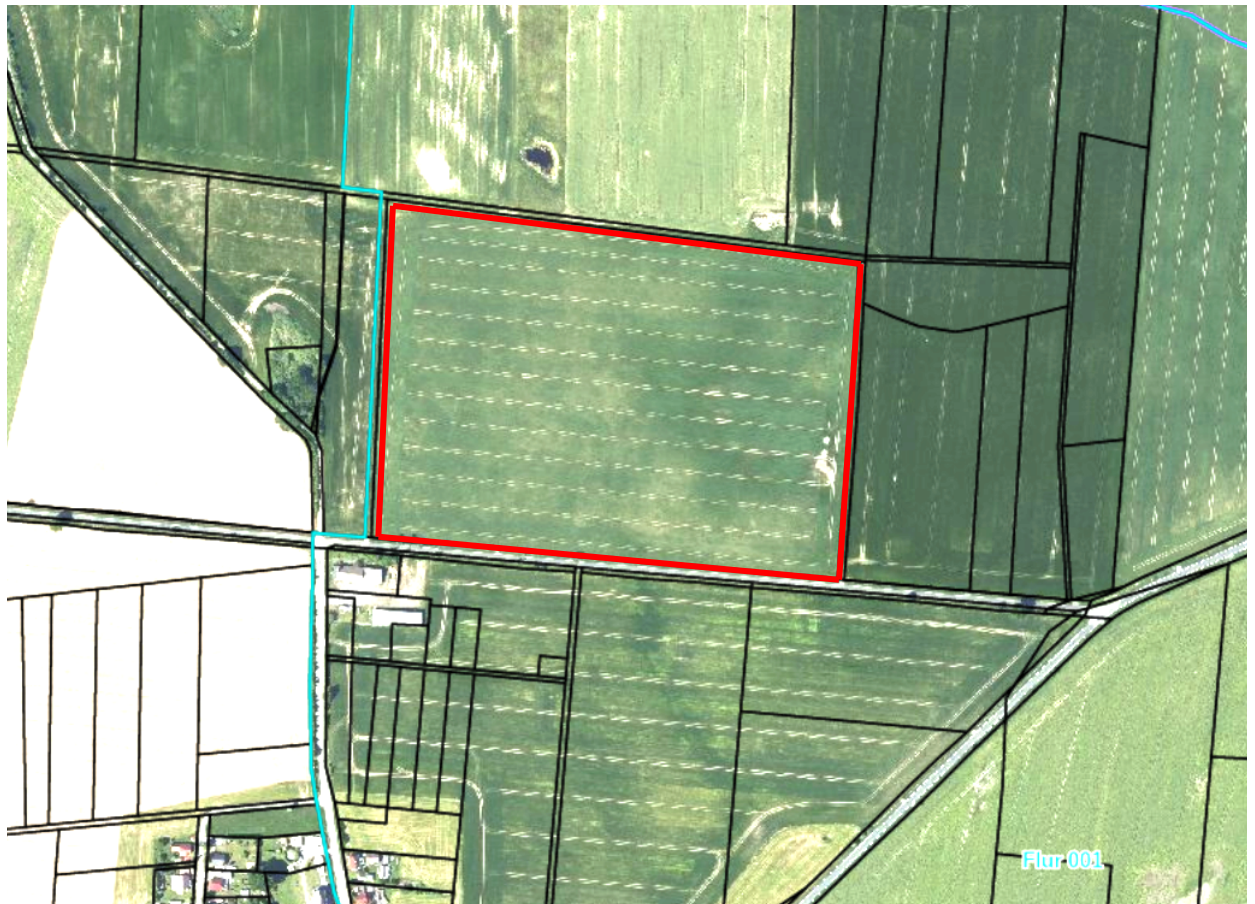
---

<sup>4</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO vom 26.06.1962 i.d.g.F.,BGBl. I 2023 Nr. 176

### 1.3 Plan- und Kartengrundlage

Die Planzeichnung wurde im Vorentwurf auf der Basis des Brandenburg-Viewers angefertigt. Zusätzlich wurden aktuelle Geodaten, aus dem Brandenburg-Viewer als Planungsgrundlage herangezogen. Zur Entwurfsplanung wird die örtliche Aufnahme eines Landvermessers verwendet.

Das Dokument für das Satzungsexemplar wird maßstabsgerecht ausgedruckt und als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, so dass der Inhalt eindeutig festgesetzt werden kann.



Geltungsbereich des Bebauungsplans, Datenquelle: <http://geobasis-bb.de>

Es gilt der Grundsatz, dass der Plan hinreichend bestimmt lesbar sein muss. Die Planzeichnung wird aufgrund der Größe des Plangebietes im Maßstab von 1:1.500 dargestellt. Die Planunterlage entspricht den Inhalten des Liegenschaftskatasters, alle planungsrelevanten Informationen zu Straßen, Wegen und baulichen Anlagen sind enthalten. Aufgrund der Bündelung von Informationen entspricht der vorhabenbezogene Bebauungsplan dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Von einer separaten Zeichnung (Vorhaben- und Erschließungsplan) wird abgesehen.

## 2. AUSGANGSSITUATION

### 2.1 Stadträumliche Einbindung

Der Ortsteil Tauche ist ein in Nord-Süd-Richtung auf ca. 1.400 m langegezogenes Dorf, das sich an mehreren Stellen über Stichstraßen in die Breite entwickelt hat. Dessen Hauptstraße ist die L 443 mit dem Namen Beeskower Chaussee. Der Ort liegt ca. 6 km süd-westlich der Kreisstadt Beeskow im Landkreis Oder-Spree.

Der Ort ist umgeben von offener Feldlandschaft und einer wald- und seenreichen Umgebung. Die typische Bauweise sind im Ortskern mehrseitige Höfe und an den Ortsrändern später gebaute Eigenheime mit ein bis zwei Geschossen. Der Ort ist historisch durch landwirtschaftliche Nutzung in seinem Umfeld und Handwerk geprägt.

Tauche feierte im Jahr 1996 sein 650 jähriges Bestehen. 1346 wird der Name Tauche in der Meißener Stiftsmatrikel erstmals erwähnt. Er ist wendischen Ursprungs. Das Dorf Tauche hat 415 Einwohner. Seit 1992 ist Tauche der Sitz der Gemeindeverwaltung Tauche. In Tauche befinden sich viele denkmalwerte Gebäude, wie zum Beispiel die heute fast 300 jährige Kirche, den Schäferstall und -haus am Teich, die Gutsbrennerei mit Schornstein, der schon viele Jahre den Störchen als Nestgrundlage dient und ein Stückchen aus Tauche raus, in Richtung Kohlsdorf, die Mühle von Tauche.

Das Plangebiet liegt ca. 1.000 m nördlich des Ortskerns und ca. 300 m nördlich der nächstliegenden Wohnbebauung. Zwischen dem Ort und dem Plangebiet liegt ein ca. 500 m breiter Landschaftsstreifen. Die in West-Ost-Richtung verlaufende L 422 bildet den südlichen Abschluss des Plangebietes und damit einen trennenden Einschnitt zur Ortslage. Die Außenlage führt dazu, dass die PV-Nutzung von den Wohnnutzungen aus nicht wahrgenommen werden kann.

### 2.2 Bebauung und Nutzung

Die Vorhabenfläche ist bisher unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet befindet sich ausschließlich auf dem Flurstück 497 in Flur 1. Die südliche Grenze der Vorhabenfläche bildet die L 422. Nach Westen, Norden und Osten ist das Plangebiet durch Wegflurstücke umrahmt.

Alle darüber hinaus angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

### 2.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Eine gesicherte Erschließung des Plangebietes ist von der öffentlichen Verkehrsfläche L 422 sowie über zwei neu anzulegende Zufahrten in das Plangebiet möglich. Die L 422 ist asphaltiert. Innerhalb des Plangebietes verläuft ein ca. 10 m breiter, nicht versiegelter Fahrstreifen als Umfahrung rund um die PV-Anlage. Die außerhalb des Plangebietes umlaufenden Wegflurstücke werden nicht in Anspruch genommen.

Eine Erschließung mit Wasser und Abwasser ist nicht erforderlich.

Die Stromanbindung wird mit dem Netzbetreiber E.DIS Netz GmbH vereinbart.

## 2.4 Gemeinbedarfseinrichtungen

Der Ort Tauche ist Sitz der gleichnamigen Gemeindeverwaltung. Weitere infrastrukturelle Einrichtungen sind: die Freiwillige Feuerwehr, die Kindertagesstätte „Kastanienhof“, der Hort „Hummelnest“ und die Ludwig-Leichardt-Grundschule. Zuständiger Versorger ist der Wasser- und Abwasserverband Beeskow und Umland.

Im Ort befinden sich der Sportverein Tauche e.V. und der Club Tauche e.V.

Durch das Vorhaben entstehen keine Anforderungen an vorhandene oder künftige Gemeinbedarfseinrichtungen.

## 2.5 Brandschutz

Das Gelände liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße und ist über zwei Zufahrten für die Feuerwehr zugänglich. Die ca. 10 m breiten Umfahungstreifen sowie die ebenso breiten Bewirtschaftungstreifen zwischen den Modulreihen ermöglichen im Ereignisfall beste Zugänglichkeit.

## 2.6 Altlasten

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Abfrage zum Altlastenstatus der Vorhabensfläche bei der zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree ergab ein negatives Attest im Altlastenverdachtsflächenkataster.

## 2.7 Kampfmittel

Konkrete Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich sind nicht vorhanden. Im Zuge der Trägerbeteiligung wird der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei angefragt.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeitete Kampfmittel-verdachtsflächenkarte.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg<sup>5</sup> verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten Ordnungsbehörde anzuzeigen.

---

<sup>5</sup> Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 09.11.2018, GVBl. II/18

## 2.8 Natur, Landschaft, Umwelt

Das Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt.

Die Fläche kann als potenzieller Lebensraum von Reptilien, Kleinsäugetern und Insekten erwartet werden. Im Zuge der Planung wurden ein Artenschutzbeitrag und ein Umweltbericht erarbeitet.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturschutz-, Landschafts-, oder Vogel-Schutzgebietes im Sinne des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete nach § 1 Abs 6 Nr. 7b BauGB.

## 2.9 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Denkmale. Der Geltungsbereich befindet sich auch nicht in unmittelbarer Nähe zu einem Denkmalstandort. Es besteht kein Umgebungsschutz.

Bodendenkmale sind in diesem Bereich nicht gelistet.

Da Bodendenkmale nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wird gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz<sup>6</sup> darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten das Auffinden von Steinsetzungen, Holzpfählen, Mauerwerk, Ton-scherben etc. anzeigepflichtig bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege ist. Bauausführende Gewerke sind darüber zu informieren.

## 2.10 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 497 wurde vom Vorhabenträger, der Solverde Bürgerkraftwerke Energiegenossenschaft eG, Burgsdorfstraße 8 in 13353 Berlin langfristig gepachtet.

## 3. PLANUNGSBINDUNGEN

Folgende übergeordnete Planungen sind zu beachten:

- 1 Raumordnungsgesetz – ROG vom 22.12.2008, i.d.g.F., BGBl. I 2023 Nr. 88
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin–Brandenburg. Der LEP HR ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten.
- Vorentwurf des FNP der Gemeinde Tauche.

---

<sup>6</sup> Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. 05. 2004, GVBl. I/04

### 3.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wurde nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens am 29.01.2019 von den Landesregierungen in Berlin und in Brandenburg gebilligt.

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ (LEP HR) vom 29. April 2019 wurde am 13.05.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II - Verordnungen, bekannt gemacht. Diese Verordnung trat am 1. Juli 2019 in Kraft.

Für die landesplanerische Bewertung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Tauche“ sind die Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen. Allgemein gelten die Forderungen wonach:

- die Daseinsvorsorge nachhaltig gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 ROG<sup>7</sup>);
- in ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden (§ 2 Abs. 3 LEPro<sup>8</sup>);
- die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung gesichert sowie die regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft genutzt werden (§ 4 Abs. 2 LEPro);
- die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie in ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden, wobei den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll (§ 6 Abs. 1 LEPro);
- Freiräume mit hochwertigem Schutz, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund gesichert und entwickelt werden sowie raumbedeutsame Freirauminanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 4 LEPro und Z 6.2 LEP HR<sup>9</sup>);
- die bestehenden Freiräume in ihrer Multifunktionalität erhalten werden (G 6.1 LEP HR);
- die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges und unverzichtbares wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und sich hierbei ergebende Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden (G 8.6 LEP HR);
- zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden (G 8.1 (1) LEP HR).

<sup>7</sup> Raumordnungsgesetz – ROG vom 22.12.2008, i.d.g.F., BGBl. I 2023 Nr. 88

<sup>8</sup> Landesentwicklungsprogramm 2007 – LEPro 2007, Gesetz zum Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)

<sup>9</sup> Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), 29.04.2019, GVBl. II, Nr. 35

Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum gegenwärtigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Auch für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung werden angemessen berücksichtigt.

Die Ziele der Landesplanung werden mit der vorliegenden Planung eingehalten.

### **3.2 Regionalplanung**

Die Gemeinde Tauche liegt in der Planungsregion Oderland Spree. Die entsprechenden aktuellen Regionalpläne sind zu beachten. Dieser ist:

- Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 29. Jan. 2024.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree umfasst die gesamte Region Oderland-Spree, die gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 RegBkPIG aus den Gebieten der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) besteht.

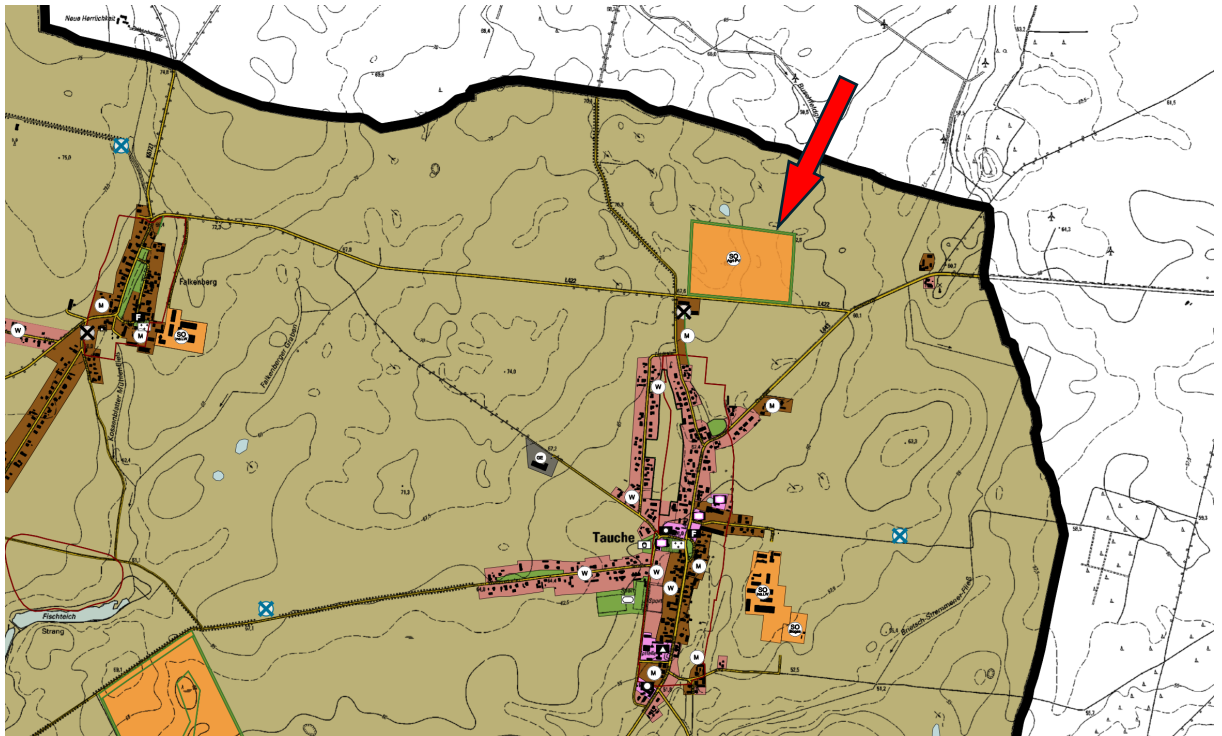
Die Ziele des Regionalplans werden von der hiesigen Planung nicht berührt.

Planungen und Vorhaben der Nachbargemeinden werden nach Kenntnis der Gemeinde durch diese Planungsabsicht nicht berührt.

### **3.3 Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Tauche hat mit Datum vom 25. Febr. 2025 den Vorentwurf eines Flächennutzungsplans erarbeitet. Der Plan befand sich vom 05. Mai 2025 bis 06. Juni 2025 in der frühzeitigen Beteiligung.

Im Vorentwurf des FNP ist das hiesige Plangebiet als Sondergebiet für Sonnenenergienutzung dargestellt (SO § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO). Bebauungspläne dürfen gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt werden. Von dieser Regel wird hier Gebrauch gemacht.



Vorentwurf des FNP, Stand Februar 2025, mit Ausweisung Sondergebiet für Solarnutzung

Das SO-Gebiet hat eine Größe von ca. 11,6 ha, von denen bei einer GRZ von 0,8 maximal 9,28 ha durch die Agri-PV-Module in Anspruch genommen können. Es stellt keinen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Darüber hinaus erfolgt kein Eingriff in schützenswerte Biotope.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll ein „Sonstiges Sondergebiet – Sonnenenergienutzung“ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO entwickelt werden, welches der Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht.

Weitere Einzelheiten, die sich aufgrund von Hinweisen in Landschaftsplänen oder Landschaftsprogrammen beziehen, werden in dem Umweltbericht betrachtet.

### 3.4 Sonstige städtebauliche Planungen (Bodendenkmale)

Für das Plangebiet bestehen keine weiteren Fachplanungen. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Die Gemeinde hat im März 2024 ein Gesamträumliche Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-PV-Anlagen“ aufgestellt. Danach liegt das Plangebiet außerhalb des 200 m breiten Abstands zu Siedlungsflächen. Das Konzept hat informellen Charakter. Es ist keine Satzung.

Es gibt außer dem FNP-Vorentwurf keine laufenden oder bestehende Planungen der Gemeinde Tauche, die zu beachten sind. Interessen der Nachbargemeinden werden voraussichtlich durch die Planungsabsicht nicht tangiert und in der Beteiligung der Nachbargemeinden erörtert. Weitere übergeordnete Fachplanungen anderer Planungsträger (Bund, Land), die den Planungsbereich berühren, sind nicht bekannt oder werden nicht berührt.

## 4. PLANUNGSKONZEPT

### 4.1 Ziele und Zweck der Planung

Das Planung soll die Errichtung eines Agri-Photovoltaik-Kraftwerkes ermöglichen und mit der vorliegenden Bebauungsplanung die baurechtliche Neuausweisung eines „Sonstigen Sondergebietes – Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs.1 und 2 BauNVO ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat insgesamt eine Fläche von ca. 11,6 ha. Innerhalb des SO-Gebietes und bei Ausnutzung der GRZ 0,8 ist eine Überdeckung mit Modulen und Nebenanlagen von max. 9,28 ha zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundfläche für die erforderliche Gründung der Unterkonstruktion als Trägersystem der Module und der notwendigen Erschließung sowie durch die Festsetzung einer maximalen Höhe der baulichen Anlage geregelt. Notwendige Abstände zur Flächenpflege/Beweidung sowie einem Grünstreifen von 1,00 m zur L 422 werden im Rahmen der Modulbelegung eingehalten.

Der künftig erzeugte Strom wird voraussichtlich in das Umspannwerk nach Beeskow geleitet. Es wird zusätzlich geprüft, ob ein Anschluss an einen von anderen Vorhabenträgern nordwestlich des Plangebietes geplanten Einspeisepunktes sinnvoll ist. Nach eventueller Unwirtschaftlichkeit werden sämtliche Anlagenbestandteile rückstandslos zurückgebaut.

Innerhalb des Sondergebietes ist die Aufständigung von Solarmodulen geplant. Die entsprechenden Maße der Module, wie Höhe, Abstände und Neigungswinkel, richten sich nach dem aktuellen Stand der Technik.

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind bauliche Nebenanlagen erforderlich. Sie dienen der Wandlung des erzeugten Stromes der Überwachung-, den Einspeise- und Instandhaltungszwecken, Pufferspeichern sowie Container mit Großrechnern.

Die komplette PV-Anlage wird mit einem Zaun eingefriedet.

Die Aufstellung der Module erfolgt in ca. 10,0 m breiten Reihen. Der Zwischenraum wird landwirtschaftlich bewirtschaftet oder kann alternativ zu Wartungszwecken genutzt werden. Die Module selbst werden einachsig von Osten nach Westen der Sonne nachgeführt.

Siehe Bildbeispiele.



Landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Modulreihen

## 4.2 Verkehrskonzept und Erschließung

Das Plangebiet ist durch die L 422 verkehrlich gesichert erschlossen. Die Zugänglichkeit der eingezäunten Anlage wird durch zwei Toranlagen zur Landesstraße sichergestellt. Im Sondergebiet selbst sind keine befestigten Fahrflächen vorgesehen.

Durch die Photovoltaikanlage wird kein Ziel- oder Quellverkehr generiert. Lediglich im Zuge der Baumaßnahme erfolgt eine regelmäßige Zufahrt. Das Straßennetz kann das temporär begrenzt höhere Verkehrsaufkommen problemlos aufnehmen. Behinderungen des fließenden Verkehrs können ausgeschlossen werden.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage erfolgt eine gelegentliche Zufahrt nur zum Zweck der Anlagenwartung, der Flächenpflege bzw. Flächennutzung durch Beweidung. Eine gesonderte Dimensionierung des Verkehrsraums im Bereich der Zufahrten ist nicht erforderlich.

Zur Befestigung der Zufahrten genügt RC-Material. Sofern diese Befestigung nicht ausreicht, wird bei chemischer Eignung diese Zuwegung erneut mit umweltrechtlich zugelassenem RC-Material belegt.

## 4.3 Ver- und Entsorgungskonzept

Für den Solarpark ist eine Ver- und Entsorgung mit Wasser nicht erforderlich. Die Lage und Dimensionierung des Stromanschlusses wird im Zuge des Bauantragsverfahrens mit E.DIS Netz GmbH vereinbart.

## 4.4 Niederschlagswasserableitung

Nach dem Brandenburgischen Wassergesetz<sup>10</sup> ist das Niederschlagswasser zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen. Zu diesem Zweck werden Flächenversiegelungen so gering wie möglich gehalten. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist entsprechend § 55 Abs. 2 WHG<sup>11</sup> i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken schadlos vor Ort zu versickern.

Folglich wird das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes versickert. Ein entsprechender Nachweis wird im Rahmen des Bauantrages über den Versickerungsnachweis geführt.

Im Rahmen der Erstellung einer Photovoltaikanlage wird nur in sehr geringem Maße in den Boden eingegriffen. Die Unterkonstruktion zur Aufnahme der Module werden in den Boden gerammt. Fahrwege auf dem Plangebiet werden nicht befestigt. Vier Trafostationen plus sechs Container für Lager, Rechner und Speicher plus Löschwasserzisterne beanspruchen maximal 306 qm des Bodens.

## 4.5 Wassergefährdende Stoffe – Grundwasser

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Einsatz von Trafoöl) kann folgende Aussage getroffen werden:

<sup>10</sup> Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 08.12.2004, i.d.g.F., GVBl. I/11 Nr. 33

<sup>11</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31.07.2009 i.d.g.F., BGBl. I/23

Im Falle einer Havarie wird das Auslaufen von Trafoölen durch Ölauffangwannen verhindert. Die Trafotasse ist dabei so groß, dass das Trafoöl komplett aufgefangen werden kann. Die Vorhaltung wird für 30 Tage bemessen.

#### 4.6 Hoch- und Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Aus diesem Grund ergeben sich keine Wasserschutzmaßnahmen für das Vorhaben.

#### 4.7 Versiegelung von Flächen

Das BauGB, § 1a Abs. 2 Satz 1 gibt vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten gemeindlichen Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen etc. zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Für den Solarpark Tauche ist das Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO (sonstiges Sondergebiet) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zulässig. Hierbei ist die vertikale Projektion der reinen Modulflächen bezogen auf die Gesamtfläche des Sondergebietes maßgebend. Unter den Photovoltaikmodulen selbst findet bis auf die punktuelle Aufständigung keine Versiegelung statt.

Die maximal zulässige Bodenüberdeckung wird nicht ausgenutzt, weil

- Zwischen den Modulreihen auf ca. 10 m Breite (Achsmaß) eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.
- Die Module in Ost-Westrichtung der Sonne nachgeführt werden und eine max. 4,8 m breite Überdeckung nur zur Mittagszeit stattfindet. Siehe Skizze in Pos. 4.1

#### 4.8 Brandschutz und Löschwasserversorgung

Um der Feuerwehr im Ereignisfall einen Zugang zu ermöglichen, sind die Toranlagen der Einfriedung mit einer Feuerweherschließung ausgestattet. Die Zugänglichkeit des Plangebietes durch die Feuerwehr ist über die L 442 zu den umlaufenden Wegen und den Fahrstreifen zwischen den Modulreihen allseitig möglich.

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Unterkonstruktion besteht nicht. Die Brandlast der in der Trafostation eingebauten Anlagenteile ist gering, so dass für diese Anlagenteile von insgesamt geringen Brandintensitäten auszugehen sind.

Aus dem Trinkwassernetz steht kein Löschwasser zur Verfügung. Aus diesem Grund wird eine Löschwasserzisterne benötigt. Im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens wird mit der Brandschutzstelle abgestimmt an welcher Stelle innerhalb des Plangebiets die Zisterne aufgestellt werden soll. In Anbetracht der geringen Brandlast wird ein maximaler Löschwasserbedarf von 48 cbm/h kalkuliert. Darüber ist eine Löschwasserentnahme von ca. 800 bis 1.600 l/min möglich. Bei einer Dimensionierung von 100 cbm für die Zisterne steht für bis zu 2 Stunden Löschwasser zur Verfügung.

In das zu vereinbarende Löschwasserkonzept sollte die mögliche Verfügbarkeit wasserführender Löschfahrzeuge einfließen.

Die hierzu konkrete technische Planung erfolgt im weiteren Verlauf der Bauantragsplanung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Die Verpflichtung zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird im städtebaulichen Vertrag vereinbart.

#### **4.9 Altlasten**

Das Flurstück des Vorhabengebietes ist nicht als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Landkreises Oder-Spree registriert. Eine entsprechende Auskunft der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree liegt vor.

#### **4.10 Blendwirkung**

Eine Blendwirkung durch die Oberflächen der Solarmodule, welche eine Gefahr für den Straßen- und Luftverkehr darstellen könnte, kann ausgeschlossen werden.

Eine Blendwirkung der Module auf die südlichen Siedlungsbereiche ist durch die Lage des Standortes in Verbindung mit der geplanten Neigung nicht zu erwarten.

Die Straße L 422 befindet sich südlich der Anlage. Die Module werden in Ost-Westrichtung der Sonne nachgeführt. Es ist keine Ausrichtung nach Süden möglich.

#### **4.11 Schallimmission**

Durch die im Norden des Plangebiets aufgestellten Trafo, Wechselrichter und ggf. Pufferspeicher gehen keine störenden Emissionen für die in ca. 650 m entfernte Wohnnutzung aus. Eine Störung ist allein wegen der Entfernung auszuschließen:

- Die Trafo´s befinden sich in einem vorgefertigten Betonkasten und ist somit gekapselt. Mit Betonkapselung reduziert sich der Lärm typischerweise auf 20–30 dB.
- Die Stringwechselrichter sind ebenso gekapselt, um deren Inhalte auch vor Witterungsbedingungen zu schützen. Diese werden am Bauort verteilt unter die Solarmodule platziert; also weit weg von der Straße und Wohnbebauung. Deren Schallabgabe liegt bei ca. 30 dB.
- Mögliche Pufferspeicher befinden sich in Containern. Von ihnen geht ein leises Summen aus. Gelegentlich ist das Klicken eines Relais hörbar. Beide Geräusche sind nur unmittelbar am Container wahrnehmbar.
- Die genannten Schall-Immissionen sind in einem Abstand von 10 m völlig zu vernachlässigen.

#### **4.12 Kurzdarstellung von Planungsalternativen**

Für die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gibt es hinreichend genaue Planungsüberlegungen durch das Vorhandensein des Vorentwurfs für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Tauche mit der Ausweisung des Sondergebietes für die Nutzung von Solaranlagen. Bislang handelt es sich um Landwirtschaftsfläche im Außenbereich.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild können weitgehend ausgeschlossen werden. Die künftige Nutzung des Standortes, auch in Betrachtung des lokalen Umfeldes des Standortes nördlich an die L 422 angrenzend, stellt sich als raumverträglich dar.

Die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderliche Verkehrserschließung ist ausreichend. Während der Bauphase zur Errichtung der Photovoltaikanlage kann es zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Baufeldfreimachung und Anlieferung kommen. Während den Baumaßnahmen werden die zulässigen Immissionsschutzwerte der TA Lärm<sup>12</sup> eingehalten.

Die Entwicklung des Plangebietes kann ohne nachhaltige negative Auswirkungen auf öffentliche und private Belange erfolgen. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB wird durch die Planung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, da dem Wohl der Allgemeinheit entsprechend eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet wird.

Das Verfahren trägt ferner dazu bei, dass eine menschenwürdige Umwelt erhalten bleibt sowie natürliche Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt durch die breiten Bewirtschaftungsreihen erhalten.

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und Maßnahmen, die nicht mit der Bebauungsplanung aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezugs festgesetzt werden können, werden über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

Sämtliche Planungsleistungen werden durch den Vorhabenträger finanziert und belasten nicht den kommunalen Haushalt der Gemeinde Tauche.

#### **4.13 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und städtebaulichen Satzungen**

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans vom 25. Febr. 2025 weist das Plangebiet als Sondergebiet für die Sonnenenergiegewinnung aus. Die erste Offenlage des FNP fand vom 05. Mai 2025 bis 06. Juni 2025 statt. Im FNP ist das hiesige Plangebiet widerspruchsfrei integriert. Bebauungspläne dürfen gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt werden. Von dieser Regel wird hier Gebrauch gemacht.

### **5. PLANINHALT – Textliche Festsetzungen mit Begründung**

Hinweis: Die hiesige Nummerierung wird in die Planzeichnung übernommen.

#### **5.1 Zulässige Vorhaben gemäß Durchführungsvertrag**

**Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet.** (§ 12 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 BauGB)

Es handelt sich hier um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB sind die Festsetzungen nicht an den § 9 BauGB gebunden. Die Festsetzungen dürfen abweichen, da sie sich am konkreten Vorhaben orientieren.

Da der Durchführungsvertrag im Gegensatz zum Vorhaben- und Erschließungsplan nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist, jedoch sich die planungsrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber ausschließlich nach dem Bebauungsplan richtet, ist in diesem Fall ein verbindlicher Bezug zu dem im Durchführungsvertrag konkret festgelegten Vorhaben herzustellen.

---

<sup>12</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998, i.d.g.F., BAnz AT 08.06.2017 B 5

## 5.2 Art der baulichen Nutzung

**(SO) Für das Plangebiet wird als Nutzungsart Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik, Freiflächenanlagen und notwendige technische Einrichtungen zum Betrieb der Anlagen festgesetzt.** (§ 9 Abs 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird hier auf der Grundlage des § 9 Abs 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11 BauNVO festgesetzt. Die zeichnerische Festsetzung in der Planzeichnung erfolgt mit dem Planzeichen 1.4.2 PlanZV. Der § 1 mit den Absatz 2, Nr. 11 BauNVO erlaubt eine Differenzierung nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit genauer Zweckbestimmung.

Die für den Betrieb der Module erforderlichen technischen Anlagen, Ausrüstungen sowie die Einfriedungen sind untergeordnete Anlagen und gelten ggf. als Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO. Das gilt insbesondere Transformatoren, Wechselrichter und Pufferspeicher.

## 5.3 Maß der baulichen Nutzung

### 5.3.1 Innerhalb des Sondergebietes beträgt die höchstzulässige Grundflächenzahl 0,8. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche des Baugrundstücks wird im Plangebiet durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) als relativer Wert festgelegt. Auf diesem Wege erfolgt die Steuerung des Verhältnisses von mit baulichen Anlagen überdeckter und nicht überdeckter Grundstücksfläche.

Die schräg aufgestellten Solarmodule überdecken in vertikaler Richtung die Bodenfläche. Durch die Aufstellung kann die Grundfläche bis maximal 80 % überdeckt werden.

### 5.3.2 Höhe der baulichen Nutzung

**Als zulässige Höhe gemessen auf OK Solarmodul gilt der Höchstwert 5,50 m bezogen auf die mittlere Geländehöhe des Plangebietes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die schräg gestellten Module sollen sich nur so weit als unnötig im Gelände abzeichnen. Obwohl die Baufläche weitestgehend eben ist, sind dennoch Höhenunterschiede messbar. Insofern ist eine Toleranz zum Höhenbezugspunkt erforderlich.

### 5.3.3 Zulässige Abstände zur Grundstücksgrenze

**Technische Betriebsgeräte wie Trafoanlage, Container mit Pufferspeicher, Großrechner sowie ähnliche Geräte müssen zur Grundstücksgrenze einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten. Weitere Regelungen der BbgBO bleiben von dieser Abweichung unberührt.** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 6 Abs. 5 und § 87 Abs. 2 BbgBO)

Das Plangebiet wird von ca. 6,00 m breiten Weg-Flurstücken umschlossen. Die umliegende Landschaft ist weiterhin durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Aufstellfläche für PV-Module soll optimal genutzt werden. Die Aufstellorte der Betriebsgeräte erfolgt deshalb an den Grenzen zum Plangebiet. Eine Aufstellung bis zu 1,00 m Abstand zur östlichen Weggrenze beeinträchtigt nicht das landschaftliche Erscheinungsbild. Die Abstandregel der BbgBO hat einen nachbarschützenden

Hintergrund für Baugebiete mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen. Deshalb darf hier der Abstand zwischen den Betriebsgeräten und der Grundstücksgrenze optimiert werden.

#### 5.4 Befestigung von Wegen und Zufahrten

**Innerhalb des Plangebietes ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Alle die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen, und Betonierungen sind unzulässig.** (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 und 14 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG)

Innerhalb eines Solarparks findet kein regelmäßiger Verkehr statt. Nach der Bauzeit werden hier lediglich Instandhaltungs- und Pflegearbeiten ausgeführt. Dafür genügt eine Befestigung mit Recyclingmaterial.

#### 5.5 Oberflächenentwässerung (Regen)

**Das anfallende Regenwasser aus befestigten und überdeckten Flächen ist innerhalb des Plangebietes zu versickern. Eine Nachnutzung als Brauchwasser ist zulässig.** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG)

Die Böden zwischen und unterhalb der Solarmodule werden landwirtschaftlich genutzt bzw. begrünt. Die Regenversickerung wird durch die Abstände und Schrägstellung der Module nicht beeinträchtigt und ist erwünscht. Das nahezu ebene Gelände ermöglicht einen gleichmäßigen Regeneintrag.

#### 5.6 Einfriedungen und Sicherheit

**Einfriedungen sind als offene Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2,50 m inklusive Übersteigschutz zulässig. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 0,15 m betragen. Im Falle einer Beweidung ist die Errichtung zusätzlicher Weidezäune innerhalb der Anlage zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig. Im Abstand von 100 m sind Masten von bis zu 6,0 m Höhe für eine Videoüberwachung zulässig.**

Die Aufstellung von Solarmodulen erfordert deren Sicherung gegenüber dem Eindringen unbefugter Personen und möglichem Diebstahl. Hiergegen ist eine geeignete Einzäunung erforderlich. Zur Absicherung der Module gegen Diebstahl kann eine Videoüberwachung erforderlich sein.

Der Durchlass für Kleintiere soll erhalten bleiben. Die festgesetzte Bodenfreiheit von mindestens 15 cm ermöglicht einen Zugang von Hasen, Igel und weiteren Kleinsäugetern und damit eine gewisse Verbindung zur freien Landschaft. Die Auswirkungen des Eingriffs werden somit vermieden.

#### 5.7 Das Plangebiet ist straßenseitig zur L 422 mit einem 1,0 m breitem Grünstreifen aus gebietsheimischen Heckenpflanzen und Bäumen einzufassen. (§ 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 (b) BauGB)

Die grünordnerische Festsetzung stellt ein Mindestmaß dar, dass sich aus den Fachbeiträgen zum Umwelt- und Artenschutz ergibt. Sie beinhaltet auch die

Ausgleichsmaßnahmen die in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart werden.

Das Erfordernis, „Grünordnerische Festsetzungen“ in den B-Plan aufzunehmen, ergibt sich aus der Erfüllung den Forderungen von § 1a Abs. 3 BauGB. Unter dem Begriff „Grünordnerische Festsetzungen“ werden die in § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB aufgeführten Festsetzungsmöglichkeiten zusammengefasst.

Die grünordnerischen Festsetzungen erfolgen auf Grundlage des § 9 Abs. 1, Nr. 25 a,b BauGB zur Umsetzung der städtebaulichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen. Durch die Festsetzungen wird die Bebauung nur gering eingeschränkt. Eine sinnvolle Nutzung des Grundstücks bleibt möglich.

#### **5.8 Innerhalb des Grünstreifens nach Pos 5.7. sind Durchlässe für den Verkehr und die Bewirtschaftung zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (b) BauGB)**

Es sind ein bis zwei Zufahrten für die Bewirtschaftung und die Feuerwehr vorgesehen.

#### **Hinweise**

#### **5.9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die Bewertung des Eingriffs sowie die Bilanzierung erfolgen im Umweltbericht. Darauf aufbauend werden im Umweltbericht die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Gemäß der Planung ergibt sich eine anrechenbare Versiegelung maximal 306 m<sup>2</sup>. Die Kompensation der zusätzlichen Versiegelungen soll entsprechend dem Umweltbericht durch die straßenseitige Bepflanzung erreicht werden.

#### **5.10 Artenschutz**

Es wurde von Thomas Briesnick mit Datum vom 28.11.2025 eine Artenschutzbeitrag erarbeitet. (Siehe Anlage) Dieser kommt zu folgendem Ergebnis:

Auf der Plangebietsfläche konnten im Rahmen der Abschichtung keine Vorkommen und/oder Lebensstätten oder anderweitige Hinweise europäisch geschützter Arten entsprechend der Liste der in Brandenburg vertretenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Das trifft auf folgende Arten zu: Säugetiere (Mammalia), Lurche und Kriechtiere (Amphibia, Reptilia), Käfer (Coleoptera), Libellen (Odonata), Schmetterlinge (Lepidoptera), Weichtiere (Mollusca), Höhere Pflanzen (Kormophyta).

Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Beeinträchtigungen und Störungen entscheidungsrelevanter Arten sind derzeit auszuschließen.

#### **Hinweis in der Planzeichnung:**

Für alle künftigen baulichen Maßnahmen und Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Die Baumaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern.

Dies gilt insbesondere für Maßnahmen die den Abriss von Bauwerken, oder die Fällung eines Baumes beinhalten. In diesen Fällen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kurzzeitig vor Beginn der Maßnahme (bis maximal 2 Wochen) eine Prüfung der Belange des Artenschutzes durch einen Sachverständigen durchzuführen und in Form eines Kurzgutachtens zu übermitteln.

#### **5.11 Gemeinbedarfsflächen**

Die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen ist nicht erforderlich. Durch die PV-Nutzung entsteht kein zusätzlicher Bedarf an Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung.

#### **5.12 Ver- und Entsorgungsanlagen**

Für die PV-Nutzung ist keine Ver- und Entsorgung durch Wasser, Abwasser oder Gas erforderlich.

Die Lage und Dimension des straßenseitigen Stromanschlusses wird im Zuge des Bauantragsverfahrens vom Vorhabenträger mit der E.DIS Netz GmbH vereinbart. Die Anschlussleitung wird voraussichtlich entlang der östlichen Grundstücksgrenze in das Baugebiet geführt.

#### **5.13 Verkehrsflächen, Geh- Fahr- und Leitungsrechte**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten eingetragen.

#### **5.14 Brandschutz**

Für den Fall eines Brandes steht eine ausreichende Menge an Wasser durch eine neu errichtete Löschwasserzisterne zur Verfügung. Siehe hierzu Pos. 4.8 im Planungskonzept.

Die PV-Anlage besteht aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen- bzw. Rasenbrand kommen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint daher entbehrlich.

Darüber hinaus wird auf die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch VDE 0132) hingewiesen.

Die Anfahrt der Feuerwehr ist über die L 422 und den bis zu zwei Zufahrten problemlos möglich. Weiterer Zugang besteht über nord-südliche Längswege zwischen den Modulreihen. Die Trafos und Container können auf direktem Weg von der rechten Zufahrt aus angefahren werden.

Ebenso ist eine rückseitige Umfahrung des Plangebietes möglich. Es ergeben sich ausreichende Zugangsmöglichkeiten zu allen Aufstellflächen.

### **5.15 Nachrichtliche Übernahmen**

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen besitzen nur Informationscharakter. Sie weisen auf faktische und/oder rechtliche Gegebenheiten hin, die außerhalb des von der Gemeinde bestimmten normativen Inhalts des B-Planes liegen, die aber für die Bebauung und Nutzung der Grundstücke von Bedeutung sein können.

Die Festsetzungen des B-Planes werden soweit erforderlich durch nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und / oder Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB ergänzt. Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 und 6 BauGB sind nicht erforderlich. Es sind keine Sicherungen gegen Naturgewalten erforderlich, es ist kein Bergbau vorhanden, es liegt keine Bodenbelastung im Plangebiet vor.

### **5.16 Flurbereinigungsverfahren**

Es liegen keine Erkenntnisse zu einem laufenden Flurbereinigungsverfahren vor.

### **5.17 Kampfmittelbeseitigungsdienstes**

Es liegen keine Erkenntnisse zu einer Kampfmittelverdachtsfläche vor. Eine Bestätigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurde angefragt.

### **5.18 Bodendenkmalschutz**

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM), Abt. Bodendenkmalschutz, Außenstelle Cottbus, und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs 3 BbgDSchG. Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs.4 BbgDSchG. Die Bauausführenden sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

## **6.0 UMWELT**

### **6.1 Einleitung**

Die Umwelt- und Artenschutzbeiträge erfolgen durch einen Fachplaner. Die hier aufgenommene Beurteilung dient als Übersicht zum Thema Umwelt. Für eine Vertiefung wird auf die Fachbeiträge verwiesen. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht und Artenschutzbeitrag.

Es werden die wichtigsten Aspekte des aktuellen Umweltzustandes und die Auswirkungen der Planung dargestellt. Die Bewertung des Zustandes wie auch die der Eingriffe sind abhängig von aktuellen gesellschaftlichen Zielvorstellungen und entsprechenden Wertsetzungen. Die Gewichtung der Umweltbelange hat in den letzten 20 Jahren stetig zugenommen.

Basis für die Beschreibung der Schutzgüter sind die heutige Nutzung, die Nutzungsintensität und die Vorbelastung der Flächen sowie die Ausprägung der natürlichen Faktoren des Standortes. Es ist zu beachten, dass Eingriffe in die Umwelt, die vor der Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgt sind oder zulässig waren gemäß § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB nicht auszugleichen sind.

## 6.2 Bodenschutz

Gemäß § 8 Abs. 1 BbgBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Die Vorgabe ist einzuhalten.

## 6.3 Natürliche Standorteigenschaften

Der geologische Aufbau der Region wurde in der Eiszeit geprägt. Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Gliederung „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“. Nach Jahrhunderten anhaltender und nunmehr zurückgehender landwirtschaftlicher Nutzung ist mit besonders werthaltigen Bodeneigenschaften nicht zu rechnen. Die vorhandene Kulturlandschaft ist durch den Menschen geschaffen und durch dessen Wirken geprägt.

Durch die Nutzung des geplanten Vorhabens werden keine Emissionen ausgelöst und keine Abfälle bzw. Abwasser erzeugt. Es werden keine Stoffe und Techniken eingesetzt, die für die Umwelt besonders relevant sind. Es bestehen keine besonderen Risiken für Unfälle, Havarien oder gar Katastrophen.

Eine Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen der zu erwartenden Klimaveränderungen oder gegenüber anderen Umwelteinflüssen besteht nicht. Andere Planvorhaben im Umfeld, die kumulativ zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt.

## 6.4 Fläche & Boden

Der Begriff „Fläche“ ist im Sinne von „Flächenverbrauch“ bzw. „Flächeninanspruchnahme“ zu verstehen. In diesem Sinn ist der Geltungsbereich als Ganzes als Bestandsfläche zu verstehen.

Der Boden ist ein wichtiger abiotischer Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Er nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Der Boden ist Träger der Vegetation, Lebensraum von Organismen, Filter für Luft, Wasser und sonstige Stoffe, Wasserspeicher, Element im Klima und Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Der Bodenschutz richtet sich auf die Sicherung dieser ökologischen Funktionen. Insbesondere geht es um die Reduzierung der Überdeckung der Grundstücksfläche mit baulichen Anlagen (d. h. um eine Minimierung der Flächenversiegelung). Bei den im Plangebiet vorhandenen Böden handelt es sich überwiegend um Braunerde-Fahlerden und Fahlerden und gering verbreitet pseudovergleyte Braunerde-Fahlerden aus Lehmsand über Lehm, z.T. mit Moränencarbonatlehm. Gering verbreitet kommen Braunerden, meist lessiviert aus Lehmsand oder Sand über Schmelzwassersand sowie selten Kolluvisole aus Kolluviallehmsand über Lehm, z.T. mit Moränencarbonatlehm. Die Böden bestehen in den oberen Profilschnitten aus schwach lehmigem Sand, der schwach kiesig bis kiesig und mit Steinen

versetzt ist. Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist im südöstlichen über den südwestlichen bis zum nordwestlichen Bereich gering bis sehr gering. Im Nordöstlichen und östlichen Bereich steigt die Wassererosionsgefährdung auf mittel bis hoch an. Die Erosionsgefährdung durch Wind wird im Westen des Plangebiets als mittel und im Osten als gering bis sehr gering eingeschätzt. Aufgrund der Bodeneigenschaften wird der Niederschlagswasserabfluss in das Grundwasser kaum behindert.

Geschützte Böden sind nicht vorhanden. Vorbelastungen können aus dem Eintrag von Düngemitteln aus der landwirtschaftlichen Nutzung vorhanden sein. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden ist nicht vorhanden. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen ist nicht erkennbar. Die Bodenverhältnisse im Plangebiet sind von eher geringer Bedeutung für die Umwelt.

Die Planung schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Standort für die vorgesehene Nutzung vollständig zur Verfügung gestellt werden kann. Mit der Planung wird eine Bodenversiegelung von 348 m<sup>2</sup> ermöglicht. Diese wird durch eine Extensivierung der Bereiche unterhalb der Solarmodule vollumfänglich ausgeglichen.

Zum Flächenverbrauch siehe auch Pos. 4.1 Ziele und Zweck der Planung

## **6.5 Lebensraum, Tiere und Pflanzen**

Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile von Ökosystemen, welche wiederum Teil der Umwelt sind. Ein intaktes Ökosystem zeichnet sich durch eine an den Randbedingungen gemessene optimale Vielfalt aus. Durch Änderungen in der Flächennutzung ist die Vielfalt der Ökosysteme selbst sowie die der Tier- und Pflanzenarten und damit die Vielfalt der genetischen Informationen gefährdet.

Ziele sind der Erhalt der Vielfalt, der Schutz gefährdeter Arten, die Sicherung von Lebensräumen und der Erhalt der Vernetzung von Lebensräumen untereinander. Daraus abgeleitet sind die Biotopfunktion und die Biotopnetzfunktion des Gebietes sowie die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Das Plangebiet stellt sich zurzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die Artenvielfalt ist im Plangebiet, sowie den benachbarten Flächen als gering einzustufen. Der Lebensraum für Kleintieren und Pflanzen bleibt erhalten.

## **6.6 Biologische Vielfalt**

Unter dem Begriff „Biologische Vielfalt“ wird die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen erfasst.

Die Vorbelastungen ergeben sich durch über Jahrzehnte anhaltende Beeinflussung durch den Menschen und die karge Naturausstattung. Für die biologische Vielfalt ist der Standort aufgrund der früheren landwirtschaftlichen Vornutzung von geringer Bedeutung.

Eventuelle negative Auswirkungen werden im Rahmen des Umweltberichtes und des Artenschutzfachbeitrages ermittelt und über besondere Maßnahmen ausgeglichen bzw. über Ersatzmaßnahmen kompensiert.

## 6.7 Wasser

Oberflächengewässer sind als Lebensraum Bestandteil des Naturhaushaltes und der Landschaft. Sie gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Ziel ist der Erhalt und die Reinhaltung des Wassers. Daraus abgeleitet sind die Abflussregelungsfunktion und die Lebensraumfunktion der Gewässer zu berücksichtigen.

Grundwasser dient der Trinkwasserproduktion und der Pflanzenwelt als Lebensgrundlage. Das Ziel besteht in der Sicherung der Quantität des Wasserangebots. Bei der Planung sind die Themen zum Grundwasserangebot, zu Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind deshalb die schadlose Versickerung von Niederschlagswasser, der geregelte Abfluss von Oberflächenwasser im Hochwasserfall zu fördern. Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit dem Abwasser.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Grundwasserstand ist vorherrschend niedrig. Die Ableitung der anfallenden Niederschläge und die Zuleitung dieser zum Grundwasser werden durch die Bodeneigenschaften begünstigt. Die vorhandenen Bodeneigenschaften können, aufgrund der geringen Filterfunktion einen Eintrag von Schadstoffen begünstigen. Auswirkungen würden vor allem durch Bodenbefestigungen und Versiegelungen von Flächen entstehen. Diese sind hier nicht vorgesehen.

Da das anfallende Niederschlagswasser weiterhin vollständig auf den Grundstücken versickert wird, sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

## 6.8 Landschaft

Die Landschaft ist das Ergebnis der Überlagerung aus den naturräumlichen Bedingungen und der historischen sowie aktuellen Nutzung durch den Menschen. Die Landschaft stellt die Grundlage für deren Erleben und die Erholung innerhalb der Landschaft dar. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft geht es um das Erleben des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Beeinträchtigungen sollen vermieden werden. Zum ändern geht es um die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Daraus abgeleitet sind die landschaftsökologische und die landschaftsästhetische Funktion des Gebietes zu beachten. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten.

Das Plangebiet liegt in einer Region, das dem Landschaftsbildtyp der dörflichen Bebauung sowie der landwirtschaftlich geprägten Offenlandschaft zuzuordnen ist. Das Plangebiet wird zur Straße L 422 mit einem 3,0 m breiten Streifen aus Hecken bepflanzt. Die Module sind dann selbst von der Straße aus nicht mehr sichtbar. Die südlich-westlich der Straße befindliche ehemalige Gewerbefläche bleibt bestehen.

Die Solarmodule sind wegen ihrer Lage außerhalb des Ortes und der Einfassung mit Bäumen nicht im Zusammenhang mit der Wohnbebauung wahrnehmbar.

## 6.9 Klima und Luft

Das Klima ist ein bedeutender Umweltfaktor, der alle Schutzgüter betrifft. Für die Bauleitplanung bedeutsam sind vor allem die lokalen Verhältnisse (Mikroklima). In diesem Zusammenhang sind die bestehenden oder hervorgerufenen Wirkungen auf den Menschen, auf das Ökosystem und die klimatische Ausgleichsfunktion zu berücksichtigen. Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Luftverunreinigungen betreffen fast alle Schutzgüter. Entsprechend ist es Ziel der Bauleitplanung jegliche Emissionen zu vermeiden bzw. soweit möglich gering zu halten.

Daraus abgeleitet ist vor allem die Luftreinigungsfunktion und damit verbunden die lufthygienische Ausgleichsfunktion des Gebietes zu berücksichtigen. Das Klima weist keine Besonderheiten im Plangebiet auf. Es herrscht kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima mit üblichen jahreszeitlichen Temperaturschwankungen und mäßigen Niederschlägen.

Das Plangebiet ist eine Ackerfläche mit niedriger Vegetation und hat daher eine Funktion zur Kaltluftproduktion. Es handelt sich um ein gut durchlüftetes Gebiet. Im Plangebiet sind keine Nutzungen vorhanden, die Auswirkungen auf die Luftqualität haben. Im Weiteren werden durch die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans wie Baum- und Strauchpflanzungen die klimatischen Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung gemindert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Standortklimas ist daher nicht ableitbar.

Klimatische und lufthygienische Belastungsquellen sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels werden auch den Standort betreffen. Hierbei geht es voraussichtlich um stärkere Niederschlagsereignisse, die bei der Dimensionierung der öffentlichen Entwässerungssysteme zu beachten sind. Ferner ist mit größerer Trockenheit und mit stärkeren Stürmen zu rechnen. Die baulichen Anlagen sind entsprechend auszurüsten. Durch einen strukturierten die PV-Module nicht verschattenden Gehölzsaum kann eine Windabschirmung erfolgen.

Aufgrund der nicht vorhandenen Versiegelung und vor allem durch die Neuanpflanzung von nicht verschattenden Sträuchern als Umring des Plangebietes, kommt es zu einer klimatischen Aufwertung der Lage.

Die Nutzung von Solarmodulen leistet einen Beitrag zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen.

#### **6.10 Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt**

Der Mensch ist von Beeinträchtigungen aller Schutzgüter, die seine Lebensgrundlage bilden, betroffen. Für die Betrachtung des Menschen als „Schutzgut“ im Rahmen der Umweltprüfung sind vor allem gesundheitliche und regenerative Aspekte von Bedeutung. Die Potenziale der Umwelt für die Erholungs- und Freizeitfunktion sollen erhalten und entwickelt werden. Weiterhin sind gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Daraus leiten sich Anforderungen an die Siedlungsfunktionen ab. (Arbeits-, Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen) Hinzu kommt die Erholungsfunktion von Frei- und Waldflächen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche. Eine Wohnbebauung ist dementsprechend nicht vorhanden. Die nächste schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich in ca. 300 m Entfernung in Richtung Süden.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es zu baubedingten diskontinuierlichen und zeitweiligen Lärm-, Staub- und Baustellenverkehrsentwicklungen. Diese mögliche Störwirkung für die Anwohner ist jedoch nur zeitweilig bzw. geringfügig und ist wegen der Entfernung kaum wahrnehmbar.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans zur Solar-Stromerzeugung sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Durch die Lage der Anlage und die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Blendwirkungen, ist eine Blendwirkung der Module auf nahegelegene Siedlungsbereiche nicht zu befürchten.

### **6.11 Kultur und Sachgüter**

Kulturgüter sind vom Menschen gestaltete Bauwerke und Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturellem Wert sind. Sachgüter sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft von materieller Bedeutung sind.

Das Schutzziel in Bezug auf Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart. Wertvolle Gemeinde- und Ortsbilder, Ensembles sowie geschützte und schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler einschließlich deren Umgebung sind zu schützen.

Das Schutzgut ist bei der vorliegenden Planung nicht betroffen, da Kultur- und Sachgüter nicht vorhanden sind. Dennoch können bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen.

### **6.12 Wechselwirkungen**

Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst in der Umwelt ablaufende Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse ist Ursache des Umweltzustandes. Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß gegenseitig. Die Regulation erfolgt über Rückkopplungen von inneren und äußeren Faktoren. Es entstehen komplexe Wirkungsketten und -netze.

In der Bauleitplanung sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die Wirkungen aus Verlagerungseffekten, Kumulationseffekten, synergistischen Effekten sowie den komplexen Zusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Durch die Vorhaben im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen, die über die normale Interaktion hinausgehen, erkennbar.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind im vorliegenden Fall nur von geringer Bedeutung für die Umwelt. Erwähnenswerte Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch die Planung nicht zu erwarten.

### **6.13 Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen**

Die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter sind, bei Umsetzung jeglicher Planung nicht vermeidbar. Allerdings sind aufgrund der Lage und des nahezu vollflächigen Grünbewuchses, nahezu keine Auswirkungen zu erwarten.

Durch die geplante Begrünung des Umrings sowie die Ansaat und Pflege des Bewuchses unterhalb der Module, entwickelt und erhält sich ein Lebensraum für zahlreiche Kleintiere.

Die umgesetzte Planung wirkt sich insbesondere auf die Artenvielfalt, die CO<sub>2</sub>-Kompensation durch Pflanzen und die Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen positiv aus.

## 6.14 Habitatschutz

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und von europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des BNatSchG, werden nicht beeinträchtigt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen.

Eine nähere Prüfung erfolgt im Artenschutzbeitrag. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Plangebietsfläche je nach Jahreszeit von Kleinlebewesen als Nahrungshabitat genutzt wird.

Baubedingt wird es zu einer Beeinträchtigung der Flora kommen. Diese entsteht im Wesentlichen durch Überfahren der Fläche mit Baumaschinen. Hierbei handelt es sich um eine temporäre Beeinträchtigung, die mit entsprechenden Maßnahmen minimiert wird. Ein Umbruch des Bodens ist nur im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung inklusive ihrer Vegetationsausbildung bleibt erhalten. Zwischen dem Vorhabenträger und dem Landwirt wird eine Bewirtschaftungskonzept vereinbart.

Gesetzlich geschützte Biotop sind durch die Realisierung der Planung nicht betroffen.

## 6.15 Artenschutz

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ermittelt und einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unterzogen.

Mit dem geplanten Vorhaben sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden die europarechtlich geschützten Arten herausgefiltert. Im Ergebnis dessen wurden als planungsrelevante Artengruppe Reptilien (Zauneidechsen) und Brutvögel festgestellt.

Innerhalb des Plangebiets und dessen näheren Umfeld konnten Brutreviere von 12 Arten erfasst werden. Entsprechend sind bei Umsetzung der Planung Verluste von Brutstätten sowie mit Jungvögeln besetzten Nestern nicht auszuschließen. Bei Umsetzung der Planung im folgenden Jahr wäre eine Beeinträchtigung möglich. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. So ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (Schutzzeit vom 1. März bis 30. September) vorzunehmen. Soll die Baufeldberäumung innerhalb der Schutzzeiten erfolgen, ist durch qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal eine Kontrolle der Plangebietsflächen auf Besatz durchzuführen.

Weiterhin ist für die nachgewiesene Feldlerche eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraumverlust durchzuführen. So sind auf den Ackerflächen im näheren Umfeld des Plangebiets Lerchenfenster herzustellen (Maßnahme ACEF4). Nach Errichtung des Solarparks erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung der Räume zwischen den Solartischen. Im Bereich unter den Solarmodulen wird sich eine Vegetation aus Gräsern und Stauden etablieren, die einer jährlichen Mahd unterliegen wird. Entsprechend werden sich Strukturen innerhalb des Solarparks entwickeln, die für Feldlerchen und weiteren Vogelarten wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen.

Die Verbotstatbestände Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

Eine Grundvoraussetzung für jede Art von Reptilien ist das Vorhandensein von trocken-warmen Habitaten, die von den wechselwarmen Tieren als Sonnenplatz genutzt werden können. Reptilien sind nicht vorhanden. Stattdessen können Amphibien vorkommen.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Laichhabitats vorhanden und ein Eingriff in die Gewässer des näheren Umfelds erfolgt nicht. Da für das Plangebiet jedoch ein Potential als Überwinterungshabitat und Wanderkorridor festgestellt wurde, ist eine baubedingte Beeinträchtigung von Amphibien möglich. Insbesondere für die Knoblauchkröte ist eine Betroffenheit gegeben, da diese sich zur Überwinterung in lockere Böden eingräbt, die sie auf der Ackerfläche des Plangebiets vorfindet. Um eine Tötung von wandernden und überwinternden Individuen während der Bauphase zu vermeiden, ist die Errichtung eines temporären Amphibienschutzzauns entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze erforderlich (Maßnahme VASB3). Mit dieser Maßnahme werden alle im Umfeld vorkommenden Amphibienarten geschützt. Nach Beendigung aller Bauaktivitäten steht das Plangebiet den Amphibien wieder als Landlebensraum zur Verfügung.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entfällt.

#### 6.16 Empfohlene Pflanzliste – in Randflächen gemäß Umweltbericht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffel Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose
<i>Rosa corymbifera</i> agg.	Hecken-Rose
<i>Rosa elliptica</i>	Kleinblättrige Rose
<i>Rubus fruticosus</i>	Gewöhnliche Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Echte Himbeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

## 6.17 Flächenbilanz

Flächennutzung	Bestand	Gemäß Planung
Plangebiet gesamt	116.410 qm	116.410 qm
SO für PV-Anlagen*		116.410 qm
Davon max. zulässige überbaubare Grundflächen*		93.128 qm
Nicht überbaubare Freiflächen im SO*		22.874 qm
Grünflächen mit Pflanzbindungen im SO		408 qm

\* Durch die schwenkbaren Module ergeben sich unterschiedlich große Überdeckungen der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Insofern basieren die Flächenangaben auf der maximal zulässigen Nutzung gemäß den Festsetzungen nach BauNVO. Die Flächen wurden aus der Planzeichnung mittels CAD-Software ermittelt.

## 7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Nutzungsänderung hat hat keinerlei Auswirkungen auf die Nutzungen in der Nachbarschaft.

Die Entwicklung des Plangebietes kann ohne negative Auswirkungen auf öffentliche und private Belange erfolgen. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB wird durch die Planung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, da dem Wohl der Allgemeinheit entsprechend eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet wird. Das Verfahren trägt ferner dazu bei, dass eine menschenwürdige Umwelt erhalten bleibt sowie natürliche Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden.

### 7.2 Gemeinbedarfseinrichtungen

Das Vorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf Einrichtungen des Gemeinbedarfs.

### 7.3 Verkehr

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderliche Verkehrserschließung ist durch die L 422 ausreichend gesichert. Lediglich während der Bauphase kann es zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen. Anschließend finden nur gelegentliche Wartungsarbeiten statt. Im Ergebnis hat die Planung keine Auswirkungen auf den Verkehr.

### 7.4 Ver- und Entsorgung

Für das Plangebiet wird keine Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser oder Gas benötigt. Es erfolgt ein Stromanschluss an das öffentliche Netz. Die erforderliche Vereinbarung wird vom Vorhabenträger mit dem regionalen Netzbetreiber der E.DIS Netz GmbH abgeschlossen.

## 7.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Die Auswirkungen der mit dem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen sind insgesamt, aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Umweltkompartimente Boden, Wasser, Klima und Luft, nicht gegeben.

Die Höhenbegrenzung der Anlage selbst ein Indiz für die Wahrnehmbarkeit der Anlage. Da diese Höhenlage jedoch baurechtlich auf max. 5,50 m über Gelände festgesetzt ist, ist hier eine mäßige Eingriffserheblichkeit festzustellen.

Durch die Lage der PV-Anlage und die Pflanz-Maßnahmen zur Straße sowie die Ost-Westausrichtung der Module, sind keine Blendwirkungen zur Straße oder die südlich gelegenen Siedlungsbereiche zu befürchten.

Durch die geplante Begründung sowie die Ansaat und Pflege des Bewuchses zwischen und unterhalb der Module, findet eine Boden- oder Biotopverbesserung statt. Es entsteht Lebensraum für zahlreiche Kleintiere.

## 7.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten des Planverfahrens werden in einem Durchführungsvertrag mit der Gemeinde gesichert. Danach werden sämtliche mit der Planbearbeitung verbundenen Kosten vom Vorhabenträger übernommen. Die Gemeinde trägt ihre internen Verwaltungskosten selbst.

## 8. VERFAHREN

Die Verfahrensschritte werden im Verlauf des Verfahrens aktualisiert. Die Planungsstufen richten sich nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

### 8.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Tauche hat am 19.11.2024 mit Beschlussnummer Nr. 45 / 2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Tauche“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.12.2024 im Amtsblatt Nr. 12 bekannt gemacht.

### 8.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfs

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauche hat am xx.xx.2025 den Vorentwurf des Bebauungsplans " Solarpark Tauche " in der Fassung vom xx.xx.2025 gebilligt und dessen Auslegung beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. X vom xx.xx.2025 bekannt gemacht.

### 8.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand xx.xx.2025 sowie dessen Begründung konnten in der Zeit vom xx.xx.2025 bis einschließlich xx.xx.2025 im Rathaus eingesehen werden. Die Termine wurden im Amtsblatt Nr. x / 2025 vom xx.xx.2025 angekündigt. Es haben xx Bürger Einsicht genommen. Es wurden xx Stellungnahmen abgegeben.

#### **8.4 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit Nachbargemeinden**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom xx.xx.2025 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung zum Vorentwurf und dem Umweltbericht aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum xx.xx.2025 äußerten sich xx Träger zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen xx Stellungnahmen.

#### **8.5 Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfs**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauche hat am xx.xx.2025 den Entwurf des Bebauungsplans "Solarpark Tauche" in der Fassung vom xx.xx.2025 gebilligt und dessen Auslegung beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. vom bekannt gemacht.

#### **8.6 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom wurde vom bis zum öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. vom bekannt gemacht. Bis zum gingen Stellungnahmen mit Anregungen zum Planentwurf bei der Gemeinde ein.

#### **8.7 Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand aufgefordert. Bis zum gingen Behördenstimmungen bei der Gemeinde ein.

#### **8.8 Abwägungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauche hat am die vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und gemäß § 1 (6) BauGB geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

#### **8.9 Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauche hat am den Bebauungsplan „Solarpark Tauche“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit selbem Datum gebilligt.

#### **8.10 Ausfertigung, öffentliche Bekanntmachung**

Der Bebauungsplan „Solarpark Tauche“ wurde am ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. vom als Satzung in Kraft getreten.

## 9 RECHTSGRUNDLAGEN (Stand April. 2025)

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. | S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 394)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. 1/24, Nr. 9, S. 14)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. | S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. | 2017 S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom Oktober 2024 BGBl. I Nr. 323)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. 1/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. 1/23, Nr. 18)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. 1/24 Nr. 9 S. 9)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Darüber hinaus wird auf die zum Zeitpunkt der Baudurchführung jeweils gültigen regionalen Satzungen der Gemeinde Tauche hingewiesen.

Hinweis: Die final gültigen Rechtsgrundlagen werden in die Satzungsfassung eingearbeitet.